

Geschäftsbedingungen für Mietverträge

1. Wirksamkeit der Bedingungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Vermietung von Containern, Raumzellen, Raumzellegebäuden, Pavillons etc. durch die Fa. G.Unggrund GmbH, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Vermieterin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Vermieterin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

1.3. Der abzuschließende Vertrag wird mit Unterzeichnung der Vertragsparteien mit dem Vorbehalt wirksam, dass der Vermieterin ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen eingeräumt ist.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt

2. Referenzobjekt

2.1. Der Mieter stimmt zu, dass die Vermieterin den Mietgegenstand Interessenten als Besichtigungs- und Referenzobjekt benennen darf bzw. den Mietgegenstand in Werbeunterlagen der Vermieterin u.a. mittels Fotos (sowohl Innen- als auch Außenaufnahmen) als Referenzobjekt jetzt und auch zukünftig darstellen darf. Interessenten ist zur Besichtigung Zugang zu gewähren.

3. Mietzeit

3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Mietzeit mit Beginn des Transportes des Mietgegenstandes an den Mieter.

3.2. Soweit sich der Mietbeginn auf fehlende Mitwirkungspflichten des Mieters verzögert, beginnt die Mietzeit mit dem geplanten Mietbeginn des Vermieters.

3.3. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, soweit der Mieter oder aber der Vermieter mit einer Frist von 8 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer schriftlich gekündigt hat.

3.4. Im Fall verspäteter oder fehlender Kündigung wandelt sich das Mietverhältnis in ein solches auf unbestimmte Zeit und kann nur unter Einhaltung der Frist des § 580a Abs. 2 BGB gekündigt werden.

3.5. Die befristete Verlängerung der Mietdauer auf Antrag des Mieters ist möglich, soweit der Mieter spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer einen diesbezüglichen Antrag stellt und die Vermieterin diesem zustimmt.

3.6. Soweit in der zeitlichen Durchführung des Mietvertrages aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Verzögerungen eintreten, verlängert sich die Mietdauer um die Zeit der Verzögerungen.

3.7. Soweit das Mietverhältnis von vorneherein über eine bestimmte Mietdauer abgeschlossen ist, so ist der Vermieter berechtigt das Mietobjekt zum vorgesehenen Mietende anderweitig zu vermieten.

3.8. Bei Abrechnungen nach Aufwand oder von Zusatzleistungen oder Änderungen am Kaufgegenstand darf der Verkäufer Nach- oder Subunternehmerleistungen mit einem Zuschlag von 18% abrechnen. Stundenlohnarbeiten des Verkäufers werden jeweils Netto mit einem Stundenverrechnungssatz von 60,-€, Fahrtkosten mit einem Stundenverrechnungssatz von 55,-€ sowie einer Fahr-Kilometer Pauschale von 0,75€/km abgerechnet.

4. Liefer- und Leistungszeiten

4.1. Wir sind stets darauf bedacht, Lieferfristen genau einzuhalten. Von uns angegebene Fristen und Termine sind aber nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

4.2. Der Lauf der von uns angegebenen Fristen beginnt mit dem Datum unserer Annahmeerklärung oder Bestätigung, im Falle der notwendigen Mitwirkungshandlung des Kunden mit Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei uns, jedoch nicht vor Festlegung sämtlicher kaufmännischer und technischer Einzelheiten.

4.3. Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert wird oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

4.4. Höhere Gewalt, Pandemien und sonstige außergewöhnliche, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel ob sie bei uns oder Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer Ihrer Auswirkungen auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von Liefer- und Leistungspflicht, ohne dass der Kunde hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als verwirkt.

5. Objekte auf fremden Grund und Boden

5.1. Sofern der Mieter nicht personenidentisch mit dem Grundstückseigentümer ist, auf dessen Grundstück der Mietgegenstand errichtet werden soll, legt der Mieter eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers vor, dass der Grundstückseigentümer den Mietgegenstand vergütungsfrei duldet.

5.2. Diese Verpflichtung ist durch Grunddienstbarkeit des Grundstückseigentümers abzusichern.

5.3. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Vermieterin sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.

6. Rechte der Vermieterin nach Ablauf der Mietzeit

6.1. Nach Ablauf der Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, das Objekt wieder abzubauen. Hierzu ist die Vermieterin berechtigt, vergütungsfrei das Grundstück zu betreten, auf welchem der Mietgegenstand steht. Für den Fall, dass der Mietgegenstand auf einem Grundstück Dritter steht, stellt der Mieter zu Beginn des Vertrages eine entsprechende Verpflichtung des Grundstückseigentümers sicher und weist diese der Vermieterin nach.

6.2. Zur Absicherung der Ziff. 6.1. wird der Mieter bzw. Grundstückseigentümer der Vermieterin eine Grunddienstbarkeit einräumen, die sich bezieht auf: Die Duldung des Mietgegenstandes während der Mietzeit, die Duldung des Abbaus, die Duldung des Grundstückszutrittes, auch mit Kran und Baugerät. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Vermieterin sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.

6.3. Ergibt sich ein verlängertes Mietverhältnis aus einem zuvor auf der Grundlage von VOB oder VOL oder sonstigem erteiltem Auftrag, in dem Rückbaukosten, Nebenkosten und dergleichen Kosten bereits zu einem fixierten Termin vereinbart waren oder nicht vereinbart waren, so werden diese mit der Verlängerung unwirksam und der Vermieter ist berechtigt zum neuen Mietzeitpunkt die dann tatsächlich entstehenden Rückbaukosten zzgl. einem Nachunternehmerzuschlag von 18% abzurechnen.

6.4. Hat die Vermieterin die Rückbaukosten im Vorfeld beziffert, so versteht sich diese Angabe auf den Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages. Für die spätere Abrechnung behält sich die Vermieterin einen Zuschlag aufgrund von Preissteigerungen gemäß amtlichen Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte vor.

6.5. Ferner räumt der Mieter der Vermieterin das Recht ein, den Mietgegenstand bis zu 12 Wochen kostenlos stehen zu lassen (Nachlaufzeit) für die danach beginnende Demontage und den Rücktransport.

7. Genehmigungen und andere Mitwirkungen, Steuern und Kosten

7.1. Der Mieter hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung und/bzw. Aufstellung des Mietgegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung zu beschaffen, sowie die weiteren im Vertrag bezeichneten Mitwirkungspflichten zu erbringen.

7.2. Der Mieter hat bauseits und auf seine Kosten alle Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine ordnungsgemäße Zufahrt und Aufstellung sowie bei Vertragsende Demontage des Mietgegenstandes erfolgen kann.

7.3. Soweit sich durch fehlende oder fehlerhafte Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters, insbesondere fehlerhafte Beantragung der Genehmigung bzw. durch fehlerhafte Bearbeitung der Genehmigung, der Beginn des Transports verzögert, bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

7.4. Der Mieter erteilt der Vermieterin mit Vertragsabschluss Vollmacht, die ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen.

7.5. Steuern, Kosten, Versicherungsbeiträge, Prüfstatikgebühren, sonstige Gebühren und sonstige Abgaben auf den Mietgegenstand bzw. aus Anlass der Nutzung des Mietgegenstandes auch durch Untermieter bzw. Dritte, sind vom Mieter zu tragen bzw. vom Mieter der Vermieterin zu erstatten.

8. Zustand der Mietsache, Gewährleistung

8.1. Der Zustand der Mietsache wird jeweils zu Beginn bzw. Ende des Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Wurde der Zustand der Mietsache nicht zu Beginn des Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnisses schriftlich fixiert, so ist von einer Übergabe in einem neuwertigen oder renoviert gleichwertigen neuen Zustand ohne Schäden auszugehen.

8.2. Stellt die Vermieterin bei Rückübergabe Abweichungen zur Übergabe gemäß 8.1 fest, -so ist mit Ausnahme der Abnutzung aus der Vermieterin vorher bekannten Nutzungszweckes, der darüberhinausgehende Aufwand zur Wiederherstellung zu entschädigen.

8.3. Schäden können dem Mieter auch nach Rücktransport mitgeteilt werden.

8.4. Der Mieter darf angesichts der Konstruktion des Mietgegenstandes z.B. keine Wandregale befestigen und keine Öffnungen in den Wänden anlegen oder sonstige Teile mit Schrauben oder Nägeln befestigen. Hierzu ist nur die Vermieterin oder der Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Entsprechende Kosten einschließlich etwaigen Rückbaus gehen zu Lasten des Mieters.

8.5. Die Gewährleistungsrechte des Mieters sind zunächst auf die Mängelbeseitigung beschränkt. Ein Mietminderungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Zur Geltendmachung weiterer Rechte ist neben den gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln unter angemessener Fristsetzung und Androhung weiterer Rechte erforderlich. Die weiteren Rechte kann der Mieter erst ab erfolglosem Fristablauf geltend machen.

8.6. Der Vermieter stellt eine Mietsache zur Verfügung, die keine weiteren zugesicherten Eigenschaften aufweist, es sei denn diese wären ausdrücklich schriftlich im Auftrag mit fixiert. Das betrifft insbesondere Baugesetze, Verordnungen, Richtlinien oder dergleichen die eventuell für den Nutzungszweck erforderlich sein sollten.

9. Vorbereitung für die Übernahme

9.1. Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellort. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten Gegenstände zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter einzuholen. Über eventuelle bauordnungsrechtliche Auflagen hat der Mieter den Vermieter zu informieren. Für die Erfüllung von Auflagen aus dem vorgesehenen Nutzungszweck des Mieters hat der Vermieter Anspruch auf Vergütung. Gegen Vergütung können zusätzlich erforderliche Maßnahmen möglicherweise erbracht werden.

9.2. Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben; insbesondere ist der Aufstellort bauseitig einzumessen.

9.3. Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter. Änderungen an den Elektroinstallationen sind ausschließlich durch Personal vom Vermieter vorzunehmen.

9.4. Die Entsorgung gemieteter Fäkalientanks geht zu Lasten des Mieters.

10. Anlieferung und Aufstellung, Bauschild

10.1. An- und Rücklieferung der Mietsache einschließlich anfallender Krankkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei der Durchberechnung von Kosten berechnet der Vermieter einen Regieaufschlag in Höhe von 18%.

Bei verlängerten Verträgen und Veränderung der Umgebung des Stellplatzes des Mietgegenstandes werden beim Abtransport zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandene Kosten zzgl. Regieaufschlag von 18% in Rechnung gestellt.

10.2. Während dem Aufstellen des Mietgegenstandes ist die Vermieterin berechtigt, ein Bauschild und während der Dauer des Vertrages ein entsprechendes Werbeschild ohne Kostenlast aufzustellen.

11. Abrechnung des Mietzinses, Kündigung

11.1. Die Abrechnung des Mietzinses zzgl. evtl. Nebenkosten in Höhe eines Vorauszahlungsbetrages erfolgt monatlich im Voraus bis zum 05. Werktag eines jeden Monats. Zahlung des Mietzinses und der Nebenkostenvorauszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren.

11.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters ist die Vermieterin zur fristlosen Kündigung unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB berechtigt.

11.3. Im Falle der Verletzung einer anderweitigen mietvertraglichen Pflicht durch den Mieter ist die Vermieterin unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 3 BGB ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt.

11.4. Im Falle fristloser Kündigung bleibt der Mieter zum Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.

11.5. Da Vermieterseitig durch die Erstellung des anzumietenden Gebäudes nach den Vorgaben des Mieters erhebliche Vorleistungen erbracht werden, ist der Vermieter entsprechend § 321 BGB berechtigt, die ihm obliegende Leistung der Erstellung des Gebäudes zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung (Mietzins-Zahlungen) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist. In diesen Fällen kann der Vermieter

dem Mieter eine angemessene Frist setzen, in welcher der Mieter mittels ausführlicher Bankauskunft seine Bonität für die Mietlaufzeit nachweist oder Sicherheit in Form einer Mietausfallbürgschaft leistet. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Vermieter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie entgangene Gewinne zu.

11.6. Der Mieter kann gegenüber der Miete ein Minderungsrecht nicht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.7. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietforderungen (den Mietzins) vollständig zu seiner Refinanzierung abzutreten.

11.8. Der Vermieter ist berechtigt vom Mieter ein Vermieterpfandrecht oder ein Verpächterpfandrecht eingeräumt zu bekommen.

11.9. Die Vermieterin ist berechtigt den bereits vereinbarten Mietzins anzupassen, soweit nach Mietbeginn und Ablauf von sechs Monaten Preiserhöhungen erstmalig von Lieferanten gegenüber der Vermieterin verlangt worden sind, die sie zur Herstellung ihrer Mietparkmodule benötigt.

12. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

12.1. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Vermieterin ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht aus anderweitigen Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche des Mieters.

13. Untervermietung, Abtretung von Ansprüchen aus Untervermietung bzw. entsprechender Nutzung

13.1. Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, die diese von angemessener Erhöhung des Mietzinses bzw. des Nutzungsgeldes abhängig machen kann.

13.2. Für den Fall der Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte, auch im Fall unberechtigter Untervermietung und Nutzung durch Dritte, tritt der Mieter Ansprüche aus der Untervermietung bzw. entsprechende Nutzung an die Vermieterin ab.

14. Untergang, Verschlechterung und Versicherung

14.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Gegenstandes über den normalen Gebrauch hinaus, trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses und Nebenkosten.

14.2. Entsprechende Risiken zu Ziff. 14.1. sind von dem Mieter auf eigene Kosten durch Abschluss ausreichender Versicherungen –auch für den Fall des Vandalismus- abzudecken, worüber der Mieter der Vermieterin auf entsprechende Aufforderung Nachweis zu führen hat.

15. Behandlung der Mietsache im Verhältnis zu Dritten

15.1. Der Mieter verpflichtet sich, dass an den Mietgegenständen angebrachte Eigentums-Hinweisschild, Bauschild bzw. Werbeschild nicht zu entfernen oder zu verdecken.

15.2. Der Mietgegenstand darf vom vereinbarten Standort nicht entfernt oder beseitigt werden. Dieses ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet, wobei die Gefahr des Standortwechsels vom Mieter zu tragen ist.

15.3. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden so geschieht dieses nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil des Grundstücks, des Gebäudes oder der Anlage und ist mit Beendigung des Vertrages hiervon zu trennen.

15.4. Ist der Mietgegenstand dazu bestimmt einer Hauptsache (Gebäude oder Anlage) zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

15.5. Der Mieter hat auf seine Kosten den Gegenstand vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der

Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Auch hat er die Vermieterin von Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich des entsprechenden Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

15.6. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, hat der Mieter auf Anforderung der Vermieterin nachzuweisen, dass er selbst Eigentümer des Grund und Bodens bzw. dem Gebäude oder der Anlage ist oder eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des nachgewiesenen Eigentümers vorzulegen, dass dieser sich den Regelungen der Ziff. 15.3 und 15.4 unterwirft. Legt der Mieter den Eigentumsnachweis bzw. die Erklärung des Eigentümers nicht binnen 14 Tagen vor, so ist die Vermieterin zur fristlosen Kündigung berechtigt.

16. Schadensersatz

16.1. Kommt der Vertrag wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters –insb. Baugenehmigung, Verpflichtungen der Ziff. 4 und 6. dieser Bedingungen –oder aus anderen Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, endgültig nicht zur Durchführung, ist der Mieter zur Zahlung eines Betrages von 30 % des Gesamt-Vertrags-Mietzinses verpflichtet. Dem Mieter bleibt nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen, der Vermieterin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Der endgültigen Nichtdurchführung steht der Fall gleich, dass der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt. In diesem Fall fordert der Vermieter zur Mitwirkung auf. Sollte der Mieter binnen 3 Monaten, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt die Mietpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Miete der Gesamtvertragslaufzeit. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens.

16.2. Abweichend zu 16.1. beträgt der Schadensersatz bei besonders und eigens für den Mieter neu produzierter Module 100% abzgl. dem ersparten Aufwand für die Vermieterin.

16.2. Sollte die Mietpartei vor Erbringung der Leistung durch die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten und der Rücktritt durch die Vermieterin angenommen werden, so zahlt die Mietpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens.

17. Haftungsbeschränkung

17.1. Die Vermieterin haftet für Schäden des Mieters nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung des Vermieters bzw. ihren Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

17.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Vermieterin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.

17.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

17.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaden und Mangelfolgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelfolgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.

17.5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

17.6. Eine Haftung der Vermieterin für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar schuldhaft durch den Mieter, seine Mitarbeiter oder sonstigen Personen, durch den Mietgegenstand oder die Nutzung des Mietgegenstandes entstehen können, ist ausgeschlossen.

18. Gewerbliche Schutzrechte

Soweit die Vermieterin dem Mieter im Rahmen des Mietvertrages und zur Durchführung dieses Mietvertrages Pläne, Dokumente, Spezifikationen und sonstige Informationen zur Verfügung stellt, erkennt der Mieter an diesen Plänen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte des Vermieters an und verpflichtet sich, der Vermieterin Ersatz für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen und Kosten zu leisten, die aufgrund einer Verletzung dieser Rechte durch den Mieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen bei der Vermieterin entstehen.

19. Kaufoptionen

19.1. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten bei der Ausübung von Kaufoptionen die jeweils zum Zeitpunkt des Kaufauftrages gültigen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der G. Ungrund GmbH.

19.2. Im Falle der Ausübung einer Kaufoption entspricht der Ist Zustand gleichzeitig auch dem Soll Zustand bzgl. kaufvertraglicher Verpflichtungen der Verkäuferin.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Rheine.

20.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für Neuenkirchen zuständige Amtsgericht in Rheine bzw. Landgericht Münster. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.